



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

23 O 102/13

Verkündet am:

25.06.2014

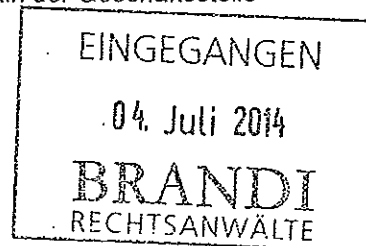
Perner, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Brandi Rechtsanwälte, Podbielskistr. 166,
30177 Hannover,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], vertreten durch den Vorstand, [REDACTED],
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED] [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover im schriftlichen
Verfahren, nachdem Schriftsätze bis zum 14. Mai 2014 eingereicht werden konnten,
unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Klein, dem Handelsrichter
Scharnweber und der Handelsrichterin Daume

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft an dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf, untersagt,
 - a) im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in jeglicher Korrespondenz mit Versicherungsnehmern, die mit der Klägerin einen Korrespondenz- oder Versicherungsmaklervertrag geschlossen haben und bei denen sich die Klägerin gegenüber der Beklagten zum Korrespondenz- oder Versicherungsmakler bestellt hat, eigene Betreuer zu benennen, andere Betreuer als die Klägerin aufzuführen oder auf vergleichbare Weise auf die

eigene Vertriebs- oder Betreuungsorganisation hinzuweisen; dies gilt insbesondere für die Versicherungsnehmerin [REDACTED],

b) im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken direkte Korrespondenz mit Versicherungsnehmern, die mit der Klägerin einen Korrespondenz- oder Versicherungsmaklervertrag geschlossen haben und bei denen sich die Klägerin gegenüber der Beklagten zum Korrespondenz- oder Versicherungsmakler bestellt hat, zu führen, statt die jeweiligen Schreiben an die Klägerin zur Weiterleitung an den Versicherungsnehmer zu versenden; dies gilt insbesondere für die Versicherungsnehmerin [REDACTED],

2. die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von ihren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 984,60 € freizustellen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu Ziff. 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

I. Tatbestand

Die klagende Versicherungsmaklerin begehrt von der beklagten Versicherung die Unterlassung der direkten Korrespondenz mit Versicherungsnehmern, die mit der Klägerin einen Maklervertrag geschlossen haben sowie die Aufnahme eigener Vertriebs- und Betreuungsorganisationen der Beklagten anstelle der Klägerin in Schreiben, die die Beklagte an von ihr betreute Versicherungsnehmer richtet.

Die [REDACTED] (im Folgenden auch Versicherungsnehmerin) und die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die [REDACTED] (im Folgenden nur Beklagte) schlossen am 1. Juli 1999 - vermittelt durch die Einzelfirma [REDACTED], deren Kundenbestand die Klägerin mit Vereinbarung vom 14. Juni 2007 (vgl. Anlagen K 6 und K 7) übernommen hat (im Folgenden nur Klägerin), - einen Lebensversicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer [REDACTED] (vgl. Anlagenkonvolut K 12). Am 16. April 2002 schlossen die Klägerin und die Versicherungsnehmerin einen schriftlichen Maklervertrag (Anlage K 4). Darin wurde untere Ziff. 3 vereinbart, dass die Klägerin „grundsätzlich alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften“ führt. Ferner erteilte die [REDACTED] der Klägerin am 16. April 2002, am 16. Februar 2006 sowie am 19. September 2009 Maklervollmacht (Anlagen K 4, K 5 und K 1). Unter Vorlage der Vollmacht der

Versicherungsnehmerin (vgl. Anlage K 1) übte die Klägerin am 28. September 2009 eine Option des Lebensversicherungsvertrages (Nr. [REDACTED]) aus (Anlage K 8), woraufhin der Vertrag unter der Vertragsnummer [REDACTED] fortgeführt wurde.

Eine zwischen der Klägerin und der Beklagten ab dem 1. Juli 1999 bestehende Courtagezusage, deren Neuabschluss die Beklagte der Klägerin im November 2007 anbot (Anlage K 18), wurde über den 7. November 2009 hinaus nicht fortgeführt (Anlagen K 9, K 18 und B 1). Bis zum Widerruf der Courtagezusage am 7. November 2009 wurde die Klägerin seitens der Beklagten in Schreiben betreffend den Lebensversicherungsvertrag mit der Vertragsnummer [REDACTED] bzw. [REDACTED] unter der Betreffzeile: „Es betreut Sie“ mit ihren Kontaktdaten aufgeführt. Ferner wurden die Schreiben an die Klägerin und in Kopie an die Versicherungsnehmerin gesandt (Anlage K 12).

Entsprechend ist die Beklagte in Bezug auf ihre Versicherungsnehmer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] verfahren, für die Anträge auf Abschluss einer Lebensversicherung von der Klägerin bei der Beklagten eingereicht (vgl. Anlagen K 18 a bis c) und der Klägerin Maklervollmachten erteilt worden waren (Anlagen K 20 a bis c). Die Beklagte hat zunächst in an die Versicherungsnehmer gerichteten Schreiben jeweils die Klägerin als „Betreuer/Gesprächspartner“ benannt (vgl. Anlagen 19 a und b).

Ein an die [REDACTED] gerichtetes Schreiben vom 6. Juli 2010 enthielt (an der Stelle an der zuvor die Klägerin aufgeführt war) den Hinweis auf die [REDACTED] sowie die Telefon- und Faxnummer des Servicecenters der Beklagten (Anlage K 11). Ebenfalls enthielten nach 2009 an die Versicherungsnehmer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] gerichtete Schreiben (Anlagenkonvolut K 17) z. T. unter der Rubrik „Es betreut Sie:“, den Hinweis auf die Kontaktdaten der Beklagten bzw. derer ihres Servicecenters. Nachdem sich die Klägerin mit ihrem Anliegen, weiterhin in Schreiben der Beklagten an Versicherungsnehmer als Betreuer/Ansprechpartner genannt zu werden und diese direkt zu erhalten, an die Beklagte gewandt hatte, sagte dies ein für die (unter derselben Anschrift wie die Beklagte in [REDACTED] residierende) [REDACTED] tätiger [REDACTED] mit E-Mail-Schreiben vom 14. und 15. November 2012 zu (Anlage K 15). Mit Schreiben vom 18. Juli 2013 wandte sich die Beklagte gleichwohl erneut direkt an die Versicherungsnehmerin und gab darin ihre Anschrift sowie die

Kontaktdaten ihres Servicecenters an (Anlage K 2). Das Schreiben leitete die Beklagte der Klägerin in Abschrift weiter.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben die Beklagte mit Schreiben vom 13. August 2013 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert (vgl. Anlage K 3), welche abzugeben die Beklagte abgelehnt hat.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte gegen ihre im Falle der Beauftragung eines Versicherungsmaklers - nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (IV ZR 165/12) jedenfalls der Versicherungsnehmerin gegenüber aus § 241 Abs. 2 BGB - bestehende Korrespondenzpflicht verstoße. Gebe der Versicherungsnehmer durch Anzeige der Einschaltung eines Versicherungsmaklers zu erkennen, dass er seine Versicherungsangelegenheiten ausschließlich über einen Vertreter abzuwickeln beabsichtige, habe der Versicherer dies zu respektieren und fortan ausschließlich über den Makler zu korrespondieren. Der Hinweis der Beklagten auf ihre eigene Vertriebs- und Betreuungsorganisation in an Versicherungsnehmer gerichteten Schreiben stelle eine gezielte Behinderung der Klägerin nach § 4 Nr. 10 UWG sowie eine Irreführung der Versicherungsnehmerin nach § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG dar, die die Beklagte nach § 8 Abs. 1 UWG zu unterlassen habe.

Mit Beschluss vom 10. April 2014 hat die Kammer im Einverständnis der Parteien (vgl. Blatt 73 d.A.) das schriftliche Verfahren unter Gewährung einer Schriftsatzfrist bis zum 14. Mai 2014 angeordnet (vgl. Blatt 100 d.A.).

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet eine umfassende Bevollmächtigung der Klägerin durch die Versicherungsnehmerin. Aus dem Maklervertrag (Anlage K 4) gehe vielmehr hervor, dass der Versicherungsmakler lediglich beauftragt sei, „grundsätzlich“ alle mündlichen

und schriftlichen Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften zu führen. Sie bestreitet deshalb, dass die Versicherungsnehmerin die ausschließliche Korrespondenz über die Klägerin wünsche. Da die Klägerin den Lebensversicherungsvertrag nicht vermittelt habe, bestünde ein berechtigtes Interesse der Beklagten an der direkten Korrespondenz mit der Versicherungsnehmerin, zu deren Beratung sie nach § 6 Abs. 4 VVG verpflichtet sei. Ferner behauptet die Beklagte, es sei ihr technisch nicht möglich, die Korrespondenz mit Versicherungsnehmern über einen nicht durch eine Courtagevereinbarung mit der Beklagten verbundenen Makler zu führen. Die entgegenstehenden Verlautbarungen eines [REDACTED] mit E-Mail vom 14. Und 15. November 2012 stellten keine rechtlich relevanten bzw. verbindlichen Zusicherungen dar. Außerdem sei [REDACTED] für die [REDACTED] und nicht für die Beklagte tätig geworden.

Ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch der Klägerin, selbst als Betreuer der Versicherungsnehmerin benannt zu werden bzw. es zu unterlassen, auf Vertriebsorganisationen der Beklagten hinzuweisen, scheitere bereits daran, dass die Parteien nicht Mitbewerber i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG seien. Denn Versicherungsmakler und Versicherungsgesellschaften stünden in keinem Wettbewerb. Ein Versicherer vermittele keine Versicherungsverträge. Ferner würden von der Beklagten weder Vertriebsmitarbeiter noch eine eigene Vertriebsorganisation in Schreiben benannt. Auch der explizite Hinweis auf eine Betreuung durch das Servicecenter mit den Worten „Es betreut Sie:“ fehle. Mit der Benennung der Kontaktdaten des Servicecenters werde dem Kunden nur die Möglichkeit eingeräumt, mit der Beklagten selbst Kontakt aufzunehmen. Hierdurch werde die Klägerin nicht spürbar beeinträchtigt, da ihr aufgrund der ohnehin mit ihren Kunden zu führenden Jahresgespräche kein Kontaktverlust drohe. Zudem korrespondiere die Beklagte nicht an der Klägerin vorbei, sondern unterrichte sie abschriftlich, weshalb das Procedere nicht geeignet sei, die Klägerin aus der Geschäftsbeziehung heraus zu drängen. Ohnedies verweise die Beklagte Versicherungsnehmer, die bei dem Servicecenter anriefen, bei Fragen zum Neuabschluss bzw. zur Änderung von Versicherungsverträgen an ihren bei der Beklagten legitimierten Vertreter; im Falle der [REDACTED] mithin an die Klägerin.

Es liege auch keine wettbewerbswidrige Behinderung der Klägerin vor, da die Beklagte lediglich ihr berechtigtes Interesse auf Kontaktaufnahme mit ihrem Vertragspartner

wahrnehme. Ein Kooperationsvertrag, der die Klägerin verpflichte, ausschließlich über den Versicherungsmakler zu korrespondieren sei weder ausdrücklich noch konkludent zustande gekommen. Jedenfalls habe ein solcher zwischen den Parteien mit der Beendigung der Courtagevereinbarung geendet. Ansprüche aus „Korrespondenzmaklerverträgen“ bestünden von vorneherein nicht. Denn ein „Korrespondenzmakler“ sei kein Versicherungsmakler und „Korrespondenzmandate“ lege die Klägerin nicht dar.

Soweit die Klägerin Unterlassung in Bezug auf andere von ihr betreute Versicherungsnehmer der Beklagten begehre, fehle bereits eine Erstbegehungs- und damit die Wiederholungsgefahr. Die Klägerin habe Maklervollmachten erst im Verlauf des Prozesses vorgelegt. Hinsichtlich der als Anlagenkonvolut K 17 vorgelegten Schreiben bestreitet die Beklagte, dass insoweit Maklermandate der Klägerin bestünden, bzw. der Beklagten angezeigt seien. Ferner fehle auch in diesen Schreiben der Hinweis auf den Vertrieb der Beklagten. Es sei lediglich ihre Adresse angegeben. In keiner der Vertragsakten derjenigen Versicherungsnehmer, die von der Klägerin - nach ihrer Behauptung - betreut würden, finde sich die Weisung, die Korrespondenz ausschließlich über die Klägerin zu führen. Ferner bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass die von der Klägerin betreuten Verträge der ehemals bestehenden Courtagezusage unterfielen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 10, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 UWG sowie ein Freistellungsanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG zu.

1. Das durch die Klägerin beanstandete Procedere, an von ihr aufgrund eines Maklervertrages betreute Versicherungsnehmer der Beklagten gerichtete Schreiben mit einem Hinweis auf das Servicecenter der Beklagten zu versehen und diese - ohne

einen Hinweis auf die Betreuung durch die Klägerin - direkt an Versicherungsnehmer zu senden, wobei die Klägerin nur mittels einer Abschrift über den Vorgang unterrichtet wird, stellt einen Verstoß gegen § 4 Nr. 10 UWG und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG dar, weshalb der Klägerin ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 UWG zusteht.

a) Das Verhalten der Beklagten stellt sich als gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG dar. Als „gezielt“ ist eine Behinderung dann anzusehen, wenn eine solche Maßnahme bei objektiver Würdigung aller Umstände in erster Linie nicht auf die Förderung der eigenen wettbewerblichen Entfaltung gerichtet ist, sondern durch sie vielmehr der Mitbewerber in seinen wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden soll (vgl. Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 31. Auflage, § 4 UWG Rn. 10.7 m.w.N.). Zur Feststellung der Zielgerichtetheit der Behinderung sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die sich gegenüberstehenden Interessen der beteiligten Mitbewerber, Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer gegeneinander abzuwägen (Köhler/Bornkamm a.a.O., § 4 UWG Rn. 10.10 f.). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Einwirken auf Kunden des Mitbewerbers ohne Weiteres noch keine unlautere Behinderung darstellt, sondern erst dann, wenn dies in unangemessener Weise geschieht, um sie als eigene Kunden zu gewinnen oder zu erhalten (vgl. Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 UWG Rn. 10.25 m.w.N.). Eine gezielte Behinderung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Kunde irreführt oder sein Irrtum ausgenutzt wird (Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 UWG Rn. 10.27). Dies ist hier der Fall.

Der Versicherungsnehmer wird vorliegend über seinen eigentlichen Ansprechpartner, die Klägerin, getäuscht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Versicherungsnehmer in vielen Fällen nur alle paar Jahre mit einem Versicherungsthema zu beschäftigen hat. Wenn er dann einen Ansprechpartner benötigt, z. B. wenn er einen Schaden zu melden hat oder Versicherungsleistungen geltend macht und sich hierfür seiner Versicherungsunterlagen bedient, so wird er sich nach längerer Zeit oftmals nicht mehr an seinen letzten Ansprechpartner erinnern können (vgl. LG Potsdam, Urteil vom 14. Januar 2011 – 51 O 46/11, juris Rn. 32). Der Versicherungsnehmer wird dann feststellen, dass das letzte in Bezug auf seinen Versicherungsvertrag relevante Schreiben von der Beklagten stammt und darin die Kontaktdaten eines Servicecenters benannt sind, das zu Rate zu ziehen schon

aufgrund der durchgehenden Erreichbarkeit solcher Call-Center opportun erscheint. Selbst wenn die Klägerin dieses ihr in Abschrift übersandte Schreiben zum Anlass nehmen würde, ihrerseits den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die eigene Betreuungstätigkeit zu kontaktieren, räumt das die konkret bestehende Gefahr, dass Kunden der Klägerin über ihren korrekten Ansprechpartner getäuscht werden, nicht aus. Denn die den Versicherungsnehmern erteilten Informationen sind zumindest widersprüchlich. Einen daraufhin irrtumsbedingt zustande gekommenen Kontakt kann der Vertrieb der Beklagten für seine Akquise nutzen. Zwar kann der Beklagten nicht verboten werden, im Wettbewerb Dienstleistung ihres eigenen Vertriebssystems anzubieten (vgl. OLG Koblenz - Urteil vom 21. Oktober 2003 - 4 U 531/03, juris 3. Leitsatz), weshalb es auf die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Übersendung von Schreiben an eine anwaltlich vertretene Partei (Urteil vom 8. Februar 2011 - VI ZR 311/09) ersichtlich nicht ankommt. Sie darf dies aber nicht in einer Weise tun, dass der Versicherungsnehmer darüber irregeführt wird, dass die genannte Person nicht der von ihr eingeschaltete Makler ist und darüber hinaus im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses neue Angebote unterbreiten, obwohl der Versicherungsnehmer durch die Beauftragung eines Maklers zu erkennen gegeben hat, dass er die Verwaltung des bestehenden Versicherungsvertrages und die Prüfung neuer Angebote hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Geeignetheit grundsätzlich durch einen (unabhängigen) Versicherungsmakler durchführen lassen will (LG Potsdam, a. a. O.). Eine vertragliche Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) der beklagten Versicherung, im Falle der Beauftragung eines Versicherungsmaklers Schriftwechsel ausschließlich über den Versicherungsmakler zu führen, besteht jedenfalls gegenüber dem Versicherungsnehmer (BGH, Urteil vom 29. Mai 2013 – IV ZR 165/12, juris Rn. 9 f.). Demnach stellt das Procedere der Beklagten in Bezug auf das Schreiben vom 18. Juli 2013 (Anlage K 2) eine vertragliche Nebenpflichtverletzung gegenüber der Versicherungsnehmerin dar. Denn aus dem sich als Nebenpflicht aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Anspruch folgt zugleich die Verpflichtung des Versicherers, die Bevollmächtigung des Dritten zu beachten und dem Wunsch des Versicherungsnehmers entsprechend mit dem Vertreter im Rahmen bestehender Versicherungsverträge zu korrespondieren (BGH, a. a. O. Rn. 11).

aa) Die Parteien sind auch Mitbewerber i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist immer dann gegeben, wenn beide Parteien gleichartige

Waren oder gewerbliche Leistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und das Wettbewerbsverhalten des einen daher den andere beeinträchtigen, d. h. im Absatz behindern oder stören kann (BGH, Urteil vom 24. Juni 2004 – I ZR 26/02, juris Rn. 20). Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes sind an das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses keine hohen Anforderungen zu stellen; es wird daher insbesondere keine Branchengleichheit vorausgesetzt. Da es für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung regelmäßig nur um die konkrete beanstandete Wettbewerbshandlung geht, genügt es, dass die Parteien durch eine Handlung miteinander in Wettbewerb getreten sind (BGH, a. a. O. Rn. 21 f.).

Vorliegend haben die Klägerin als Versicherungsmaklerin und damit Sachwalterin der Interessen der Versicherungsnehmer und die Beklagte als Versicherer zwar unterschiedliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie stehen aber insoweit im Wettbewerb, als sie beide bestrebt sind, Versicherungsverträge zu vermitteln oder zu erweitern, wobei es keinen Unterschied macht, dass die Beklagte dies einer (zum Konzern gehörenden) eigenen Vertriebsgesellschaft überlässt. Die Konkurrenz ergibt sich daraus, dass beide den Kontakt zu Bestandskunden dazu zu nutzen beabsichtigen, neue Verträge zu akquirieren. Darüber hinaus sind beide Parteien auf dem Gebiet der Betreuung von Versicherungsnehmern tätig, wovon die Beklagte selbst unter Hinweis auf § 6 Abs. 1, 4 VVG ausgeht (vgl. auch Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 13. Juli 2013 - 36 O 55/11 KfH, Seite 3, Anlage K 13). Die Argumentation der Beklagten, sie sei zu einer Beratung der Kunden auch im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VVG verpflichtet, überzeugt zwar nicht. Denn diese Pflicht besteht im Falle der – hier gegeben – Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler nach § 6 Abs. 6 VVG nicht. Die Beklagte räumt mit dieser Argumentation indessen ein, dass sie ihre eigenen Kontaktdaten zu dem Zweck mitteilt, den Makler von der Beratung sowie der damit verbundenen Möglichkeit einer Akquise auszuschließen.

bb) Auch der weitere Einwand der Beklagten, es sei nicht nachgewiesen, dass die von der Klägerin betreuten Versicherungsnehmer den Wunsch hätten, dass ausschließlich über die Klägerin korrespondiert werde, greift nicht durch.

(1) Bedenken gegen eine wirksame Beauftragung und Bevollmächtigung der Klägerin durch die [REDACTED] bestehen in Ansehung des von ihr (in Ablichtung) vorgelegten Maklervertrages (Anlage K 4) sowie der Vollmachten (Anlagen K1, K 4 und

K 5) nicht. Soweit die Beklagte moniert, dass die den jeweiligen Unterschriften beigefügten Stempel unlesbar seien, bleibt ihr Einwand ohne Erfolg. Aufgrund der ihr vorliegenden Vertragsunterlagen (etwa Anlage K 12) ist ihr die Unterschrift des Geschäftsführers ihrer Versicherungsnehmerin bekannt, deren Echtheit unter dem Maklervertrag sowie unter den Vollmachten sie überdies nicht explizit in Abrede nimmt. Außerdem ergibt sich aus dem Anlagenkonvolut K 12, dass die Klägerin bereits den Antrag auf Abschluss der Lebensversicherung in ihrer Eigenschaft als Maklerin der [REDACTED] bei der Beklagten eingereicht hat, woraus sich ihre Legitimation von Anfang an ergab.

Reale Bedenken dagegen, dass es vorliegend dem Wunsch der [REDACTED] als Versicherungsnehmerin entspricht, sich von der Klägerin als der von ihr beauftragten Maklerin gegenüber der Beklagten vertreten zu lassen, bestehen nicht. Die Maklervollmachten sind der Klägerin ohne eine Einschränkung erteilt worden. Bedenken ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass der Maklervertrag vom 16. Februar 2006 (Anlage K 4) unter Ziff. 3. die Regelung enthält, dass „der Versicherungsmakler grundsätzlich alle [...] Verhandlungen“ führt. Damit kommt lediglich zum Ausdruck, dass in Ausnahmefällen Abweichungen möglich bleiben sollen. Dass vorliegend indes ein Ausnahmefall vorläge, ist von der Beklagten weder dargelegt noch ist dies ersichtlich. Dass die Beklagte ebenfalls davon ausging, in Bezug auf das hier in Rede stehende Versicherungsverhältnis liege ein Regelfall vor, mithin der Wunsch der Versicherungsnehmerin nach einer uneingeschränkten Vertretung durch die Maklerin, lässt sich den E-Mail-Schreiben des Mitarbeiters der [REDACTED] [REDACTED] vom 14. und 15. November 2012 entnehmen (Anlage K 15). Denn darin wird zugesichert, künftig die Klägerin als Betreuerin in Schreiben an von ihr betreute Versicherungsnehmer aufzunehmen. Dass [REDACTED] nicht Mitarbeiter der Beklagten, sondern eines konzernangehörigen Unternehmens der Beklagten ist, das aber im selben Gebäude wie die Beklagte residiert (vgl. Anlage K 2), ist ebenso ohne Belang wie die Ausführungen der Beklagten zu der rechtlichen Verbindlichkeit seiner Äußerungen. Die Zuständigkeit des [REDACTED], entsprechende Beanstandungen zu bearbeiten und rechtsverbindlich zu bescheiden, beurteilt sich anhand des objektiven Empfängerhorizontes und ergibt sich bereits aus seinen eigenen Angaben, wonach ihm die Eingabe der Klägerin zuständigkeitshalber zur weiteren Erledigung übersandt worden sei. Überdies ist [REDACTED] unter der einheitlichen E-Mail-Anschrift „[REDACTED]“ aufgetreten, woraus die Klägerin seine Legitimation

ableiten konnte. Der Inhalt der E-Mail ist so gefasst, dass die Klägerin - bei objektiver Betrachtung - auch von deren Rechtsverbindlichkeit ausgehen konnte.

(2) Für die von der Klägerin betreuten Versicherungsnehmer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] gilt entsprechendes. Die Klägerin hat sich für sie - von der Beklagten unbeanstandet - dadurch legitimiert, dass sie die jeweiligen Anträge auf Abschluss einer Lebensversicherung bei der Beklagten eingereicht hat (Anlagen K 18 a bis c). Ferner hat die Klägerin Maklervollmachten vorgelegt (Anlagen K 20 a bis c).

cc) Der Einwand der Beklagten, sie sei technisch nicht in der Lage, Versicherungsmakler, die - wie die Klägerin - nicht über eine bestehende Courtagezusage mit ihr verbunden sind, in Schreiben als Betreuer/Ansprechpartner des Versicherungsnehmers aufzuführen, überzeugt nicht. Substantiiertes Vorbringen zu der behaupteten technischen Unmöglichkeit fehlt bereits. Selbst wenn man ihren Sachvortrag dahin verstehen wollte, dass die Scheiben automatisch erzeugt und mit den im System eingegebenen Betreuern/Ansprechpartnern versehen werden, was sie indes nicht vorträgt, ist nicht nachvollziehbar, was einer Aufnahme von Maklern ohne Courtagezusage in das System (aus technischer Sicht) entgegensteht. Ohnedies sprechen die Verlautbarungen des [REDACTED] (Anlage K 15) gegen die Behauptung der Beklagten.

dd) Die darin liegende Beeinträchtigung der Klägerin, dass Versicherungsnehmer infolge der Verfahrensweise der Beklagten über ihren wahren Betreuer/Ansprechpartner getäuscht werden, wird nicht dadurch gemildert, dass die Beklagte, nachdem sie ihre Kontaktdaten zunächst in Schreiben an Versicherungsnehmer unter der Rubrik „Es betreut Sie:“ eingefügt hat (vgl. Anlagenkonvolut K 17), nunmehr ohne diesen Zusatz unter ihrer Anschrift auf die Telefon-/Telefaxnummer ihres Servicecenters hinweist (Anlage K 2). Denn ein Servicecenter weist bereits kraft seiner Bezeichnung auf seine Kompetenz als Ansprechpartner in allen Versicherungsangelegenheiten hin. Da Servicecenter üblicherweise dazu dienen, die verschiedenen Anliegen von Kunden zu kanalisieren und zu bearbeiten, können darüber ersichtlich auch Vertriebsmitarbeiter der Beklagten erreicht werden. Dass das Servicecenter in keinem Fall Versicherungsnehmer an Vertriebsmitarbeiter weiterleiten würden, trägt die Beklagte auch nicht vor. Soweit sie behauptet, dass ein von der Klägerin vertretener Versicherungsnehmer an die Klägerin als deren Betreuerin/Ansprechpartnerin verwiesen würde, ist ihr Vorbringen bereits

widersprüchlich und damit unschlüssig, weshalb der hierzu angetretene Beweis nicht zu erheben war. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie es sein kann, dass ein schriftlicher Hinweis auf die Klägerin technisch nicht möglich sein soll, wohingegen ein solcher mündlich in jedem Fall vollzogen werde. Sachvortrag zu den näheren Einzelheiten der technischen Umsetzung bleibt die Beklagte auch insoweit schuldig. Im Übrigen erscheint es auch lebensfremd, anzunehmen, dass sich die Beklagte die Möglichkeit nehmen lassen würde, den telefonischen Kontakt zu Versicherungsnehmern für ihre Akquise zu nutzen.

ee) Die Verpflichtung der Versicherung, entsprechend dem Wunsch des Versicherungsnehmers, die Korrespondenz ausschließlich über den Makler zu führen, ergibt sich aus einem entweder ausdrücklich (durch Abschluss eines vorangegangenen Rahmenabkommens, in dem vorab allgemeine Absprachen über Courtage und die technische Zusammenarbeit bei der Vertragsverwaltung getroffen werden) oder konkludent (durch den ersten Kontakt im Hinblick auf eine konkrete Vermittlung) zustande gekommenen eigenen Kooperationsvertrag, aus dem sich – insbesondere im Falle dauerhafter Betreuung des Versicherungsnehmers durch den Makler – wechselseitige Zusammenarbeits- und Korrespondenzpflichten ableiten lassen (Dörner in Prölls/Martin, VVG, 28. Aufl., § 59 Rn. 68), bzw. einem rechtsgeschäftsähnlichen Rechtsverhältnis (vgl. Baumann in Terbille, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Aufl., § 4 Rn. 10 f., vgl. Anlage K 22). Dabei beschränkt sich der Kooperationsvertrag allerdings auf die Regelung der Vergütungsfragen und der wechselseitigen Kooperation bei der Betreuung des Versicherungsverhältnisses (Dörner, a. a. O. Rn. 70).

Vorliegend ist zwischen der Klägerin und der Beklagten in Bezug auf die von ihr namentlich benannten Versicherungsnehmer ein Kooperationsvertrag zustande gekommen, da bereits der jeweilige Ausgangsvertrag von der Klägerin vermakelt worden war, was die Beklagte zwar bestreitet. Dessen Gegenteil ist indes in Bezug auf die [REDACTED] dem Antrag der Versicherungsnehmerin auf Abschluss einer Lebensversicherung vom 12. September 1999 (Anlage K 12) zu entnehmen. Darin ist nämlich als Vermittler die Klägerin aufgeführt. Ferner hat die Klägerin am 28. September 2009 für die Versicherungsnehmerin als Maklerin eine Vertragsänderung vereinbart (Anlage K 8), was ausreichte, für das konkludente Zustandekommen eines Kooperationsvertrages. Bezüglich der Versicherungsnehmer [REDACTED], [REDACTED]

██████████ und ██████████ ergeben sich entsprechende Anträge der Klägerin (Anlagen K 18 a bis c). Damit war die Beklagte auch insoweit über die der Klägerin erteilten Maklermandate unterrichtet, wozu es der Vorlage der bestehenden Maklervollmachten nicht bedurfte.

Der Annahme eines Kooperationsvertrages nicht entgegen steht ferner der Umstand, dass die zunächst zwischen den Parteien bestehende Courtagezusage im Jahr 2009 nicht erneuert wurde. Denn diese betrifft ersichtlich nur das Neugeschäft, um das es vorliegend indes nicht geht. Soweit der Vertragsbestand betroffen ist, die Klägerin mithin Anspruch auf Bestandspflegecourtage hat, wirken die Verpflichtungen aus der ursprünglich bestehenden Courtagezusage ohnehin fort. Dies findet auch in Ziff. 3 der Anlage GKL 1 zur Courtagezusage vom 14. Mai 2007 Ausdruck, worin geregelt ist, dass der beauftragte Versicherungsmakler Anspruch auf die Bestandspflegecourtage hat, bis der Kunde eine anderweitige Beauftragung schriftlich nachweist (Anlage K 9).

Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen, dass die Verträge unter die ursprüngliche Courtagezusage fielen, ist nach § 138 Abs. 3, 4 ZPO unbeachtlich. Denn die Reichweite der ehemals zwischen den Parteien bestehenden Courtagezusage ist Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Beklagten.

b) Darüber hinaus verstößt der beanstandete Hinweis auf die eigene Betreuungsorganisation unter dem Gesichtspunkt der Irreführung gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil dem Versicherungsnehmer ein falscher Ansprechpartner vorgespiegelt wird und es dadurch zum Irrtum über die Betreuung des Versicherungsvertrages und – unter Umgehung der Klägerin als Versicherungsmakler – zur Ausnutzung dieses Umstandes für einen neuen Geschäftsabschluss kommen kann (vgl. Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 UWG Rn. 10.27). Das Verhalten der Beklagten verstößt auch unter dem Gesichtspunkt, dass sie das ihr angezeigte Maklerverhältnis nebst Empfangsvollmacht missachtet und direkt mit den Versicherungsnehmern korrespondiert hat, gegen § 4 Nr. 1 UWG bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Sie hat sich damit über die Erklärungen ihrer Versicherungsnehmer hinweggesetzt und damit über das bestehende Maklermandat (und die daraus resultierende Korrespondenzpflicht) getäuscht. Dieses Verhalten beeinträchtigt das berechnigte Interesse der Klägerin, über die Versicherungsbelange ihres Mandanten informiert zu werden. Zugleich hat die Beklagte ihre Position für den Vertrieb ihrer eigenen Produkte verbessert (vgl. LG Potsdam, a. a. O., Rn. 33, 41)

c) Die Unterlassungspflicht aus § 8 Abs. 1 UWG besteht nicht nur in Bezug auf die Tätigkeit der Klägerin als Versicherungsmaklerin sondern auch in Bezug auf „Korrespondenzmaklerverträge“. Darunter sind solche Verträge zu verstehen, bei denen die Klägerin erst nach Begründung des Versicherungsverhältnisses einen Maklerauftrag erhält, in Bezug auf die die Beklagte gleichermaßen die Verpflichtung trifft, über den Makler des Versicherungsnehmers zu korrespondieren. Sie dient dazu, Ausweichbewegungen der Beklagten zu begegnen.

d) Aus dem Verhalten der Beklagten ergibt sich auch eine nach § 3 Abs. 1 UWG spürbare Beeinträchtigung der Klägerin. Wird ein Mitbewerber i. S. v. § 4 Nr. 10 UWG gezielt behindert, begründet dies stets eine spürbare Beeinträchtigung des Unternehmers (Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 4, Rn. 146).

2. Der Freistellungsanspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde nach § 709 ZPO entschieden.

Klein

Scharnweber

Daume